

Anlage 3 des Vertrages vom: . .2023
Kalkulation der jährlichen Kosten des behördlichen Datenschutzes

Grundsätzliches Verfahren:

Der zeitliche Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster wird in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgedrückt. Maßgeblich sind die für die Aufgabe des behördlichen Datenschutzes in der Stadtverwaltung vorgehaltenen VZÄ. Diese werden nach der Einwohnerzahl auf die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Kommunen verteilt.

Die Personalkosten werden gem. KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ kalkuliert. Zudem werden Sach- und Gemeinkostenpauschalen gemäß KGSt angesetzt (jeweils analog Anlage 1).

Zur Berechnung der Kosten sollen künftig die Einwohnerzahlen nach dem jeweils gültigen Vorbericht zum Haushalt herangezogen werden.

Dieser Systematik zugrunde liegend erfolgte in 2019 die Berechnung der jährlichen Kosten wie folgt:

Einwohnerzahlen der Kommunen am 31.12.2018, Quelle: Statistisches Landesamt für Schleswig-Holstein und Hamburg, <http://region.statistik-nord.de>:

Wasbek: 2.321 Einwohner
Neumünster: 79.487 Einwohner

Für die Stadt Neumünster werden (von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) bei rund 1.500 Beschäftigten (zumindest) 1,5 Vollzeitstellen für den behördlichen Datenschutz empfohlen. In 2019 lag die VZÄ im Bereich behördlicher Datenschutz bei 1,23.

Somit entsprachen 79.487 Einwohner/innen 1,23 VZÄ Datenschutz.
Umgerechnet auf die 2.312 Einwohnern/innen Wasbeks ergab sich daraus:
 $2.321 \times 1,23 : 79.487 = 0,036$ Vollzeitstellen, somit 3,6 % einer Vollzeitstelle Datenschutz.

Die Arbeit eines/r Datenschutzbeauftragten bei der Stadt Neumünster ist mit A 12 bzw. EGr. 11 vergütet (aktuelle Besetzung A 12).

Lt. KGSt-Bericht Nr. 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ kostete eine Vollzeitstelle Büro-Arbeitsplatz A 12 im Jahr wie folgt:

Personalkosten:	95.000,-- €
+ 17 % Gemeinkostenzuschlag:	16.150,-- €
+ Sachkostenpauschale:	9.700,-- €
gesamt:	120.850,-- €

Für die 3,6 % VZÄ ergab sich somit eine jährliche Kostenerstattung in Höhe von **4.350,00 € pro Jahr** (auf volle € abgerundet).

Für das Jahr 2019 wurde die Kostenerstattung vom Zeitpunkt der Bestellung der Datenschutzbeauftragten für Wasbek an anteilig berechnet.

Anpassung der Kosten für den Datenschutz ab 2022 ff:

Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2021 belaufen sich auf:

Wasbek: 2.395 Einwohner

Neumünster: 79.496 Einwohner.

(Quelle: Statistisches Landesamt für Schleswig-Holstein und Hamburg, <http://region.statistik-nord.de>).

Zur Berechnung der Kosten sollen künftig die Einwohnerzahlen nach dem jeweils gültigen Vorbericht zum Haushalt herangezogen werden.

Aktuell werden in der Stadtverwaltung Neumünster 1,0 VZÄ im Bereich behördlicher Datenschutz derzeit eingesetzt. Bei 1,0 VZA für 79.496 Einwohner/innen ergibt sich umgerechnet auf die 2.395 Einwohnern/innen Wasbeks: $2.395 \times 1,0 : 79.496 = 0,03$ Vollzeitstellen.

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Neumünster ist aktuell mit A 12 besoldet. Der KGSt-Wert 2021/22 dafür beträgt 98.800,- €.

Datenschutz:

A.	Personalkosten	0,03 VZÄ x 98.800,- € KGSt-Wert A 12 2021/22	2.964,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 0,03	291,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	504,- €
gesamt jährlich			3.759,- €

Anpassung der Kosten:

Die Anpassung der Kosten für den behördlichen Datenschutz erfolgt fortan jeweils zeitgleich mit der Anpassung der übrigen Kostenerstattungen. Dabei werden bezogen auf den behördlichen Datenschutz alle für die oben beschriebene Kalkulation relevanten Parameter entsprechend fortgeschrieben.

Demnach ist für 2023 und 2024 der gleiche Betrag zu entrichten.